

## Entschädigungsverordnung (EVO) der Schulgemeinde Flaachtal

Vom 1. Januar 2015

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt gestützt auf Art. 10 Ziff. 1 der Gemeindeordnung und auf § 38 des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) die Entschädigungen ihrer Behörde und Kommissionen.

### Art. 2 Entschädigungen

<sup>1</sup> Die Tätigkeit in der Behörde wird entschädigt. Die Entschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

- Pauschale Grundentschädigung pro Mitglied
- Pauschale Zulage für Präsidium
- Pauschale Zulage für übrige Ressorts
- Sitzungs- und Taggelder
- Spesenentschädigung
- Entschädigung für ausserordentliche Aufwendungen

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Entschädigungen zu Beginn der Amtsdauer fest (Anhang).

<sup>3</sup> Die Schulpflege erlässt die nötigen Weisungen.

### Art. 3 Pauschale Grundentschädigungen und Zulagen

<sup>1</sup> Mit der Grundentschädigung sind Aktenstudium, Vorbereitung und Teilnahme an der ordentlichen Schulpflegesitzung und die Teilnahme an der Gemeindeversammlung abgegolten.

<sup>2</sup> Die Pauschalentschädigungen und Zulagen werden bei der Pensionskasse BVK versichert, sofern die Vorschriften der Kasse dies erlauben.

### Art. 4 Pauschale Ressortzulagen

Die Schulpflege bestimmt die Aufteilung des Gesamtbetrags der Ressortzulagen auf die einzelnen Ressorts nach voraussichtlichem Arbeits- und Zeitaufwand. Sie kann die Aufteilung jährlich anpassen.

## **Art. 5 Sitzungs- und Taggelder**

<sup>1</sup> Für die Teilnahme an Sitzungen von Kommissionen, an Konferenzen und Tagungen, bei Mitarbeiterbeurteilungen, Schulbesuchen usw. werden Entschädigungen ausgerichtet. Die Schulpflege erlässt dazu Weisungen.

<sup>2</sup> Die Schulpflege regelt die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern, die nicht der Behörde angehören und von Mitarbeitenden.

## **Art. 6 Spesen**

<sup>1</sup> Der Ersatz für dienstliche Auslagen, Büroaufwand und für Fahrten ausserhalb der Schulgemeinde richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

<sup>2</sup> Die Schulpflege kann Pauschalen festsetzen.

## **Art. 7 Ausserordentliche Aufwendungen**

Die Schulpflege kann ausserordentliche Arbeitsleistungen ihrer Mitglieder, die über die Tätigkeit als Mitglied und Ressortvorstand hinausgehen, nachträglich nach Stundenaufwand oder pauschal entschädigen.

## **Art. 8 Generelle Anpassungen**

Die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates über Realloohnerhöhungen, generelle Besoldungsreduktionen und über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gelten auch für die Entschädigung der Schulpflege

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 9 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

SCHULGEMEINDE FLAACHTAL

Der Steuerungsausschuss

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin

Daniel Heuer

Veronika Pfister

Flaach, den 18. November 2014

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2014

## Anhang

Entschädigung der Schulpflege ab 1.1.2025

### I. Funktionsentschädigung der Behörde

Grundentschädigung pro Mitglied	10'899.25
Zulage für Präsidium	10'899.25
Ressortszulagen total	21'798.60

### II. Sitzungs- und Taggelder

Sitzung (bis max. 3 Std.)	109.00
Halber Tag	163.50
Ganzer Tag	272.45
Schulbesuche	54.50
Gemeindestundenlohn	32.60

Entschädigung der Rechnungsprüfungskommission ab 1.1.2025

### I. Funktionsentschädigung der Rechnungsprüfungskommission

Präsident	1'232.60
Aktuar	1'232.60
Mitglied	821.75

In der Funktionsentschädigung sind sämtliche Tag- und Sitzungsgelder inbegriffen.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2023